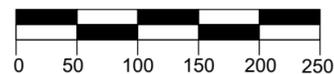


PLANZEICHNUNG

M.: 1:5.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

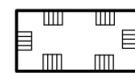
DARSTELLUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 WOHNBAUFLÄCHEN

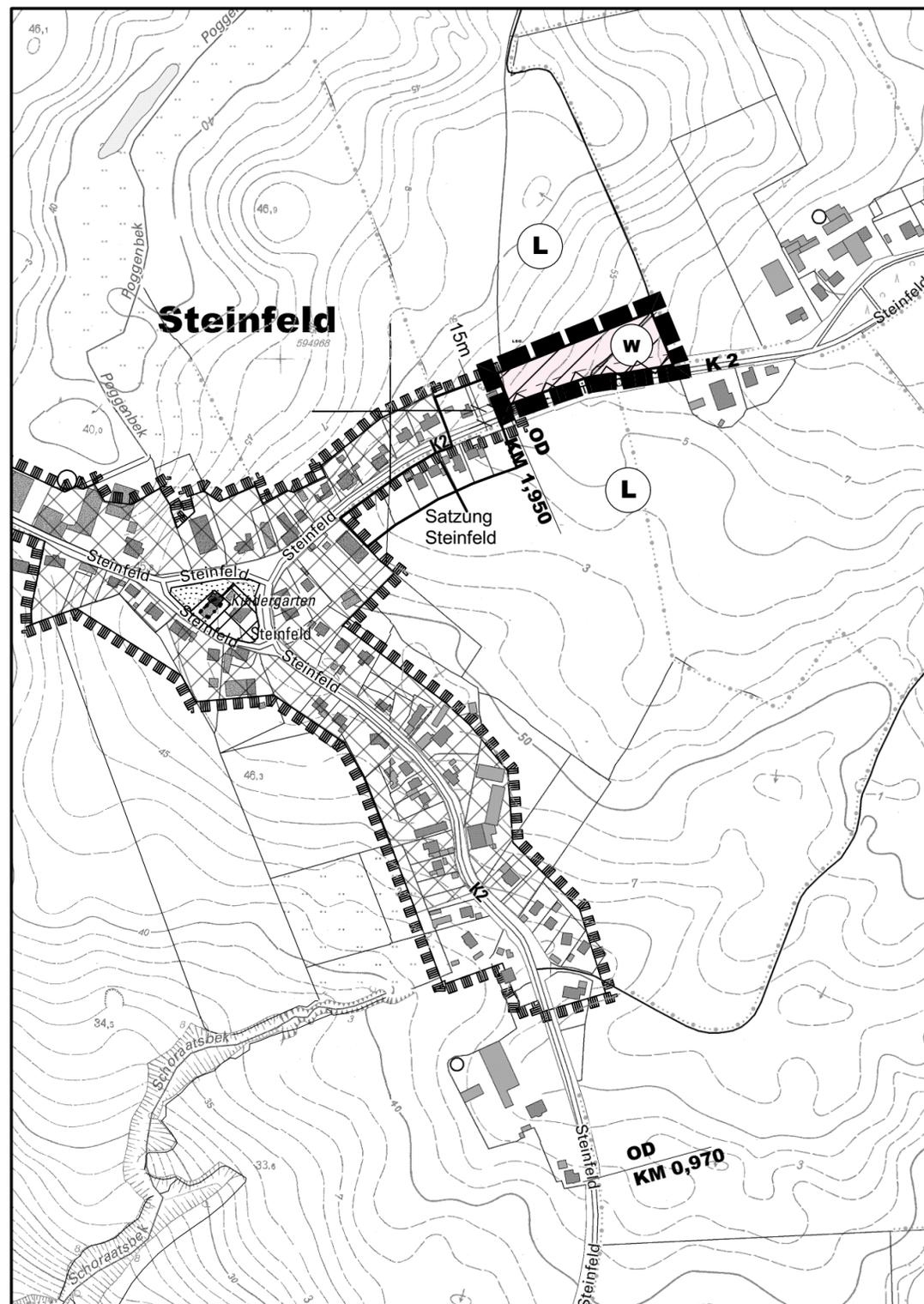
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES

 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

OD
1,950 km
 ORTSDURCHFARTSGRENZEN

 ANBAUVERBOTSZONE; (ZUR BUNDESAUTOBAHN > 40m, ZUR BUNDESSTRASSE > 20m, ZUR LANDES- UND KREISSTRASSE > 15m)



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 1- 11 BauNVO

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

§ 5 Abs. 4 BauGB

§§ 17 - 20 LNatSchG

§ 18 LNatSchG

§ 4 Abs. 1 StrWG

§ 29 StrWG,
§ 9 Abs. 1 BFernStrG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.07.2018 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 28.03.2019 bis 10.04.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 27.03.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 27.05.2020 den Entwurf der 2. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 25.06.2020 bis 25.07.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.06.2020 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-nordstormarn.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.09.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des F-Planes am 03.09.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die Auslegung musste wiederholt werden. Der Entwurf der 2. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.07.2021 bis 28.08.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.07.2021 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-nordstormarn.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
10. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.11.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
11. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des F-Planes am 10.11.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
12. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 2. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 02.11.2022 Az.:IV 527 - 512.111-62.093 (2. Ä) genehmigt.
13. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Feldhorst,

Siegel

(Ernst-Wilhelm Schorr)
- Bürgermeister -

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE FELDHORST

für ein Gebiet in Steinfeld, am östlichen Ortsrand von Steinfeld, nördlich der Kreisstraße,
zwischen Hausnummer 38 und 46

Stand: 10. November 2021